

Dieter Schenk

DIE POST VON DANZIG GESCHICHTE EINES DEUTSCHEN JUSTIZMORDES

Erlauben Sie mir bitte eingangs einige persönliche und literarische Vorbemerkungen.

Ich fuhr Mitte der 1990er Jahre als Autor des Rowohlt-Verlages erstmals nach Danzig, um die historischen Hintergründe der Verteidigung der polnischen Post zu recherchieren - was Günter Grass in der „Blechtrommel“ in drei Kapiteln literarisch verarbeitet hatte.

Ich wurde in Danzig nicht etwa mit offenen Armen empfangen, denn man hatte dort mit deutschen Publizisten schlechte Erfahrungen gemacht: Sie meldeten sich nicht mehr, oder sie berichteten fehlerhaft oder gar polenfeindlich.

Doch dabei blieb es nicht, nach und nach gewann ich Vertrauen und polnische Freunde und die dankenswerte Unterstützung des Angehörigenkomitees der ermordeten Postbeamten. Dadurch öffneten sich die Türen zu Danziger Behörden und Archiven.

Dass daraus 1995 ein Buch wurde,¹ dem 1999 eine polnische Ausgabe folgte,² ist für mich ein großes Glück gewesen. Den deutschen Überfall auf Polen 1939 und die anschließende Besatzungspolitik zu erforschen und die Folgen in Deutschland bewusst zu machen, ist für mich zu einer Notwendigkeit und zu einer Lebensaufgabe geworden.

Als bald lernte ich Herrn Prof. Dr. Witold Kulesza kennen, der damals als Leiter der Hauptkommission in Warschau an einer Schaltstelle für das historische Material saß, welches ich für meine Arbeit benötigte. Auch er vertraute mir, lud mich zunächst zu einem Vortrag an die Universität Lodz ein – natürlich über die Poszta Polska - und dabei blieb es nicht, wir wurden Freunde und arbeiten noch immer zusammen, heute wie damals.

Er veranstalteten im Jahr 2000 ein polnisch-deutsches Symposium über die Post von Danzig im ehemaligen „Kasino-Hotel Zoppot“, in dem einst die Nazi-Größen Himmler, Goebbels und Hitler verkehrten.

Hier kam auch der Lübecker Oberstaatsanwalt Günter Möller zu Wort, der den posthumen Freispruch der Postbeamten beantragt hatte; er war Vertreter einer neuen deutschen Juristen-Generation, die Naziverbrechen nicht mehr unter den Teppich kehrten.

Seinerzeit waren manche Danziger mit dem Buch und dem Film „Blechtrommel“ nicht einverstanden. Sie meinten: „Unsere Männer haben tapfer gekämpft, sie haben nicht im Paketlager gegessen und Karten gespielt.“ Die Danziger nahmen diese Darstellung Günter Grass übel.

Grass schrieb mir hierzu: „Mir kam es darauf an, die Opferperspektive einzunehmen, Angst als berechtigtes menschliches Verhalten literarisch erlebbar zu machen und das absurde Kräfteverhältnis zwischen Angreifern und Verteidigern zu spiegeln.

Da ein Cousin meiner Mutter, Franz Krause, zu den Verteidigern der Polnischen Post gehörte und erschossen wurde, haben diese Vorgänge meine Kindheit beeinflusst;

freilich mussten zwei Jahrzehnte vergehen, bis ich soweit war, sie literarisch umzusetzen.

Im Grunde ist es wohl so, dass durch die Übernahme so zahlreicher Nazi-Richter die Justiz in der Bundesrepublik mit Folgen bis in die Gegenwart beschädigt worden ist. Es ist gut, dass Ihr Buch in konkretem Fall dafür Beweis führt." ³

Ich wurde in Polen hier und da mit der Auffassung konfrontiert, Günter Grass hätte die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen in Deutschland nicht unterstützt. Das trifft so nicht zu, denn anlässlich der Recherchen für die "Blechtrommel" erhielt Grass 1958 im polnischen Innenministerium Informationen und Einsicht in Dokumente.

In einer Vernehmung im Jahr 1965 durch die Staatsanwaltschaft Lübeck stellte Grass sein Wissen zur Verfügung und machte insbesondere auf drei überlebende Postverteidiger als wichtige Zeitzeugen aufmerksam.

Aber die deutsche Justiz wollte von diesen Zeugen nichts wissen, weil sie an der Wahrheit nicht interessiert war.

Einzelheiten des Kampfes um die Polnische Post am 1. September 1939, also am Tag des Kriegsbeginns und des Schusses der „Schleswig Holstein“ auf die Danziger Westerplatte, können in Polen als weitgehend bekannt vorausgesetzt werden.

Ich war vor etwa 6 Wochen aus Anlass des 80. Jahrestages des Kriegsbeginns in Danzig eingeladen und habe am 1. September, nachts um 04:45 Uhr, mit den Danzigern auf der Westerplatte erlebt, wie Leuchtkugeln in die Luft flogen und Sirenen heulten. Es war für mich ein gruseliges und unheimliches Gefühl und ein sehr direkter erschreckender Eindruck vom Kriegsbeginn und welche Folgen er für Millionen Menschen und besonders für Polen hatte.

Mit dem ersten Schuss der Schiffsartillerie begann auch der Einsatz an der Post. Es gelang den Nazi-Angreifern nicht, im Verlaufe des 1. September die sich mutig wehrenden Postbeamten zu besiegen. Schließlich pumpte die Feuerwehr

aus einem Kesselwagen Benzin in den Keller, das mit einem Flammenwerfer entzündet wurde.⁴

Es gab verheerende Brandverletzungen, fünf Männer verbrannten und sechs weitere Menschen verstarben qualvoll in den nächsten Tagen, darunter auch Erwina, die 11jährige Pflgetochter des Hausmeisterehepaars.

Als sich die Postler ergaben, wurden Postdirektor Dr. Jan Michon und Postamtsvorsteher Josef Wasik mit dem Ausruf: "Da sind sie ja, die polnischen Hunde!" erschossen.⁵

Keine Strafverfolgungsbehörde der Bundesrepublik Deutschland hat diese beiden Morde untersucht, genau so wenig wie das Morden durch Unterlassen, weil man den Brandverletzten eine medizinische Versorgung versagte und obwohl das alles in den staatsanwaltschaftlichen Akten festgehalten war.

Der Prozess gegen die überlebenden Postverteidiger am 8. September 1939 – also nur eine Woche später - vor dem Feldkriegsgericht der „Gruppe Eberhardt“ beruhte auf schwerwiegenden juristischen Fehlern, die Angeklagten hätten selbst nach Nazi-"Recht" nicht verurteilt werden dürfen. Man kann voraussetzen, dass die zahlreichen juristischen Fallstricke dieses Prozesses dem erfahrenen und hochqualifizierten Juristen Dr. Kurt Bode bewusst waren. Bode war zu dieser Zeit Senatspräsident des Danziger Oberlandesgerichts. Die Anklage vertrat Dr. Hans-Werner Giesecke, er war der Gerichtsoffizier der Danziger Militäreinheit "Gruppe Eberhardt".⁶

Der Mammutprozess gegen 28 Angeklagte wurde von Bode ohne jede Vorbereitungszeit und ohne überhaupt eine Anklageschrift zuzulassen, über die Bühne gebracht.⁷

> Die Postverteidiger wurden nach der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) v. 17. August 1938 verurteilt.⁸

Dieses Gesetz hatte zum Zeitpunkt der Gerichtsverhandlung in Danzig keine Gültigkeit, denn es war im Gesetz über den Anschluss der Freien Stadt Danzig an das Deutsche Reich vom 1. September 1939 bestimmt worden, dass vorläufig die Danziger Gesetze ihre Gültigkeit behalten.⁹

Danziger Verfassung und Gesetze kannten jedoch keine Todesstrafe. Erst mit der Verordnung vom 17. November 1939 – sechs Wochen später - wurde das Reichsrecht im annektierten Danzig eingeführt.¹⁰

> Die Postverteidiger hatten offen und sichtbar für jedermann aus ihrem Postgebäude heraus gekämpft, weil sie einem Befehl der Armeeführung in Warschau folgten und durch einen rechtswidrigen Angriff dazu gezwungen wurden.

Keineswegs wehrten sie sich aus einem Hinterhalt heraus und waren Heckenschützen oder Partisanen gleichzusetzen. Ihre Verurteilung erfolgte jedoch als Freischärler nach § 3 Absatz I der Kriegssonderstrafrechts-Verordnung (KSSVO). Dieser Tatbestand traf nicht zu.

> Vielmehr regelte der Absatz II des Paragraphen einen Ausnahmetatbestand, den das Gericht nicht einmal erwähnte, geschweige denn prüfte. Denn hier heißt es, dass *kein* Freischärler ist,

- wer die Waffen offen führt – das taten die Postverteidiger,

- unter einer einheitlichen Führung steht – Warschau hatte hierzu einen Inspektor Konrad Guderski abgestellt,

- aus der Ferne erkennbare Abzeichen trägt – viele Postler trugen ihre Postuniform

- und die Gesetze und Gebräuche des Krieges beachtet – sie schossen zurück, weil man sie angriff.

Alles das traf auf die Postverteidiger zu, sie hätten Milizkräften gleichgestellt werden müssen, für die Abs. II geschaffen wurde.

> Somit stand den Postverteidigern der Kombattantenstatus zu, und es war rechtmäßig, dass sie von ihren Waffen Gebrauch machten. Hingegen waren die Angreifer keine Militärs oder Milizen, sondern nachweislich Kräfte der Schutzpolizei des 2. Polizeireviere, verstärkt durch Hilfspolizisten der SA und der SS unter Führung des Chefs der Danziger Schutzpolizei, Polizeioberst Bethke.

Den Angreifern stand somit keinesfalls ein Kombattantenstatus zu. Bethke bestätigte nach dem Krieg in einer Vernehmung den Charakter des Polizeieinsatzes unter seiner Leitung.

> Hiervon leitet sich ab, dass die Angreifer rechtswidrig handelten. Die Postverteidiger hingegen konnten den Rechtfertigungsgrund der Notwehr für sich in Anspruch nehmen.

> Auch handelte es sich nicht um ein *fair trial* im heutigen Verständnis. Aber selbst damals sah die Kriegsstrafverfahrensordnung (KStVO)

Mindestbedingungen des rechtlichen Gehörs und der Verteidigung der Angeklagten vor.¹¹ Hätte jeder der Angeklagten nur etwa 15 Minuten lang seinen Standpunkt erklären dürfen - es konnte gar nicht jeder geschossen haben, weil es weniger Waffen als Verteidiger gab -, dann hätte der Prozess einschließlich des Dolmetschereinsatzes mehrere Tage dauern müssen.

Tatsächlich begann der Prozess nachmittags und endete in den Abendstunden. Für alle Angeklagten war darüber hinaus ein einziger Wehrmachtsoffizier, ein

Hauptmann, als Verteidiger vorgesehen, dessen Befangenheit zudem offenkundig ist.

Weitere Kriterien sprechen für die Rechtswidrigkeit des Urteils:

> Die KSSVO galt im Operationsgebiet der Wehrmacht, nicht aber im Inland. Danzig war aber durch das Gesetz v. 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigt und damit Inland geworden.

> Die KSSVO regelte Handlungen zum Nachteil der Wehrmacht. Die Angreifer gehörten aber der Polizei an.

Es gibt also eine Vielzahl von Gründen, die eine Bestrafung der Postverteidiger hätten ausschließen müssen.

Das schriftliche Urteil des Feldkriegsgerichts ist durch die Wirren besonders zum Kriegsende verschollen und bisher in keinem deutschen oder internationalen Archiv aufgefunden worden.

Ein Gnadengesuch wurde von dem dafür zuständigen Oberbefehlshaber der 4. Armee abgelehnt.¹²

Die Hinrichtung erfolgte durch ein Kommando der „Gruppe Eberhardt“ am 5. Oktober 1939 am Rande des Exerzierplatzes Saspe in der Nähe des damaligen Danziger Flughafens.¹³

Gerichtsoffizier Giesecke, der die Anklage vertreten hatte, nahm an den Erschießungen in den frühen Morgenstunden teil, was er aber später verschwieg.

Die toten Körper wurden klammheimlich verscharrt und erst 1991 zufällig bei Bauarbeiten gefunden.¹⁴

In Danzig läuteten am 5. Oktober 1939 die Glocken, aber nicht aus Trauer um die ermordeten Postbeamten, sondern weil Hitler in Warschau eine Siegesparade abhielt.

Wie so oft im nationalsozialistischen Machtbereich, war Schreckliches und Schockierendes geschehen: Man hatte harmlose, patriotische Familienväter - so wie jeder seinen Briefträger kennt - umgebracht.

Zurück blieben die Familien der Opfer, sie wurden diskriminiert und kriminalisiert. Einige Mütter kamen mit ihren Kindern in das KZ Stutthof. Die Kinder mussten den Vater entbehren. Die Jahre bis 1945 waren lebensbedrohlich, voller Schrecken, Grauen, Hunger und Gefahr. Alle Angehörigen haben unter diesem Trauma lange gelitten.¹⁵

Wir wenden uns zunächst dem weiteren Lebensweg des Richters und des Staatsanwaltes zu, die für das Unrechtsurteil verantwortlich zeichneten:

Das Feldkriegsgericht bestand aus drei Richtern, den Vorsitz führte Dr. Kurt Bode.

Die beiden Beisitzer wurden nicht ermittelt, weil man sich bei der deutschen Justiz bewusst keine Mühe gab, sie zu identifizieren, was in den sechziger Jahren, als Zeugen noch lebten, kein Problem gewesen wäre, zumal beide offensichtlich als Offiziere der „Gruppe Eberhardt“ angehörten.

Erst 1970 – zehn Jahre nach Ermittlungsbeginn - kümmerte man sich um die beiden Richter, die doch im Falle der zu prüfenden vorsätzlichen Rechtsbeugung unter Mordverdacht hätten stehen müssen.

Die Staatsanwaltschaft verfolgte eine falsche Spur und verdächtigte einen Wehrmachtsoffizier, der bereits verstorben war.

Auf Biegen und Brechen wollten Dr. Bode und Dr. Giesecke die Todesurteile erreichen.

Bode aus Karrieregründen -

Giesecke, weil es für ihn ein todeswürdiges Verbrechen war, auf deutsche Uniformierte zu schießen, der Kombattantenstatus war ihm offensichtlich egal. Aus beider Sicht forderte außerdem das allgemeine politische Klima in Danzig ein solches Urteil.

Danzig war in nur einem Tag erobert worden, es herrschte Siegereuphorie.

Das Programm zur Vernichtung der polnischen Intelligenz lief an, die Postler fielen als Beamte unter die Zielgruppe als Opfer.

Außerdem war die Polnische Post schon immer ein Dorn im Auge der Danziger Nazis, jetzt wurden die Postbeamten im "Danziger Vorposten" als "Staatsfeinde Nr. 1" angeprangert.¹⁶

Und schließlich wollte man auch Rache für den sogenannten Blutsonntag von Bromberg nehmen. –

Gründe, die in der Person der beiden Juristen lagen und äußere Bedingungen trafen also zusammen, dass unter diesen Umständen die Postbeamten keine Chance hatten.

Erst nach dem Krieg kamen Bode einige Bedenken. Er äußerte in einem Zeitungsinterview: „Eine widerliche Sache. Es waren wahnsinnig anständige Leute. Ich wünschte, unsere Beamten würden sich in einer ähnlichen Situation genau so tapfer verhalten. Ich dachte, die werden doch diese Leute nicht erschießen.“¹⁷

Dieser Richter sprach 38 Todesurteile aus, angeblich in der Erwartung, dass sie niemand vollstreckt!

Dr. Kurt Bode, Jahrgang 1895, lebte seit 1909 in Danzig, machte dort Abitur und studierte Jura. Er trat am 1. Mai 1933 in die NSDAP ein und wurde

außerdem Mitglied im NS-Rechtswahrerbund (NSRB) sowie in diversen anderen NS-Verbänden, womit er sich nicht von einem durchschnittlich angepassten Nationalsozialisten unterschied.

Allerdings wurde er auch Rechtsberater der Gauleitung, was sich auszahlte. Während die neuen Machthaber missliebige Personen aus ihren Ämtern entfernten, wurde Bode im Jahr 1934 gleich zweimal befördert. 1938 erreichte er das Amt des Vizepräsidenten des Oberlandesgerichts und des Vorsitzenden eines Senats.

Bode war schon vor Kriegsbeginn "die beste Kraft der Danziger Justiz", wie es in einer Beurteilung ausgedrückt wurde.¹⁸

Dort heißt es unter anderem weiter: „Er besitzt eine ungewöhnliche Arbeitskraft und ist in seiner hingebenden Arbeitsfreudigkeit nicht zu übertreffen. Taktvolle Zuverlässigkeit und sein aufrechter lauterer Charakter sichern ihm ebenso die Wertschätzung seiner älteren und jüngeren Berufsgenossen wie das Vertrauen des Vorgesetzten. An dem Ausbau des nationalsozialistischen Staates hat er als Verwaltungsbeamter, Richter und Gesetzesverfasser hervorragend mitgearbeitet.“

Der Mann verließ sich nicht auf seine Parteikarriere.

Vorbehaltlos hat er sich in den Dienst des Nationalsozialismus gestellt. Er wirkte unter anderem an der Danziger Gleichschaltungsgesetzgebung mit, wodurch – wie andernorts – das „gesunde Volksempfinden“ in das Strafgesetzbuch eingeführt wurde.

Und er saß im Ehrengerichtshof der Rechtsanwaltskammer, der an der Entfernung jüdischer Rechtsanwälte aus dem Justizdienst beteiligt war.

Als Vorsitzender des Feldkriegsgerichts, das 38 Todesurteile fällte, erfüllte er die in ihn gesetzten Erwartungen, sodass er mit seiner Beförderung zum Generalstaatsanwalt des Reichsgaues Danzig-Westpreußen ab 1. Februar 1942 zu den 100 führenden Juristen des "Deutschen Reichs" zählte.

Als Generalstaatsanwalt gingen etwa 350 Todesurteilen über seinen Schreibtisch, 122 Akten konnte ich analysieren.

Er war bei der Anklageerhebung und im Gnadenverfahren beteiligt¹⁹ und trug Führungsverantwortung bei der Dienst- und Fachaufsicht.

Drei Beispiele aus den Jahren 1943, 1944 und 1945:²⁰

> Das Sondergericht Bromberg verurteilte am 16. Februar 1943 Stanislaus Mikolajczak wegen Diebstahlversuchs und gefährlicher Körperverletzung zum Tode, er war beim Hühnerdiebstahl ertappt worden und hatte sich gegen zwei Zeugen gewehrt. Bode bestätigte die Höhe des Strafantrags und verweigerte mit der üblichen zynischen Formulierung die Gnade, "damit die Gerechtigkeit ihren freien Lauf nimmt". Es erfolgte die Hinrichtung.

> Am 19. Juli 1944 wurden acht Todesurteile gegen Josef Witzling und andere Personen wegen Diebstahls von Schweinen, Schafen und Hühnern gefällt. Bode berichtete an das Reichsjustizministerium: "Habe heute in Vertretung des Reichsstatthalters beschlossen, von meinem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen. Insoweit wird das Urteil morgen vollstreckt". - Bode war also in solchen Fällen erste Instanz bei der Anklageerhebung und letzte Instanz bei der Verweigerung der Gnade.

> In anderen Fällen hat Bode selbst die Anklageschrift unterschrieben und ließ in der Hauptverhandlung die Todesstrafe beantragen, so geschah es am 5. Januar 1945. Der tödliche Vorwurf gegen den Polen Edmund Suwalski bestand in seiner Äußerung: "Der Krieg ist in 14 Tagen aus. Schlechter, als es uns heute geht, kann es uns bei den Bolschewisten auch nicht gehen".

Wie bereits erwähnt, war im Danziger Prozess Dr. Hans-Werner Giesecke, Jahrgang 1907, der Ankläger. Im Verlauf des Krieges avancierte er zum Oberfeldrichter und war einer von 3000 Militärrichtern, die unter der NS-Herrschaft mehr als 30 000 Todesurteile fällten.²¹

Auf sein Konto gehen über 70 Todesurteile zumeist aufgrund von Bagatellsachverhalten.²²

Giesecke war ein Nationalist, galt als "hart aber gerecht" und wurde als "soldatische Persönlichkeit" bewertet.²³

In Beurteilungen klagte man über seinen Hang zur Überheblichkeit, die er laut seiner Personalakte auch nach dem Krieg nicht abgelegt hatte.

Nach seiner Rolle als Staatsanwalt im Post-Prozess wurde der Jurist als Kriegsrichter auf verschiedenen Kriegsschauplätzen eingesetzt:²⁴

Frankreich, Balkan, Russland, Afrika, Griechenland.

Etwa die Hälfte der Kriegstagebücher seiner Einheiten sind verlorengegangen, in den verbliebenen lassen sich 34 von ihm gefällte Todesurteile nachweisen:

Wegen Partisanentätigkeit, angeblicher Fahnenflucht und

Wehrkraftzersetzungen, z.B. wegen des Verkaufs von fünf Autoreifen aus militärischen Beständen oder des Verschiebens von Lokomotivkohle.

In einem Fall verurteilte er im April 1941 zwei Jugendliche zum Tode und schrieb in seinem Tätigkeitsbericht, dass er wohl wisse, dass eine solche Verurteilung im "Reich" nur bei erwachsenen Angeklagten möglich sei.

Er verantwortete aber diese Entscheidung unter den Bedingungen des Krieges, denn wer in Frontnähe mit Waffen angetroffen würde, hätte keine andere Strafe verdient.

Dies war der klassische Fall der vorsätzlichen Rechtsbeugung – also Mord - , wofür er den Beweis selbst geliefert hatte. Wahrscheinlich hat er wirklich an das "1000jährige Reich" geglaubt, es in einem Kriegstagebuch - immerhin eine

Urkunde - festzuhalten.

Hier tickte eigentlich eine Zeitbombe, aber er konnte beruhigt sein, denn nach dem Kriege haben aufgrund des Benutzerverzeichnisses etwa 50 Juristen, Historiker oder Bundeswehroffiziere dieses Kriegstagebuch ausgewertet und weder zu Lebzeiten noch nach seinem Tode eine Anzeige erstattet.

Beide Juristen - Bode und Giesecke - waren keine fanatischen Anhänger des Nationalsozialismus.

Aber beide haben die Pervertierung des Rechts zum Nazi-Unrechtsstaat mitgetragen.

Bode als ehrgeiziger Technokrat,
Giesecke aus soldatisch-konservativer Überzeugung.²⁵

Allein auf den Danziger Vollstreckungslisten, für die Bode persönlich verantwortlich war, stehen 277 Opfer.²⁶

Selbst wenn Bode seine Existenz nicht durch offenen Widerstand aufs Spiel setzen mochte, hätte es gerade in seiner Stellung viele verdeckte Freiräume für gegenläufige Initiativen und Entscheidungen gegeben.

Doch Bode war ein Mann des Systems, wie er 1953 eingestand: „Alles in allem stellen die Jahre 1942-1945 bei der Staatsanwaltschaft für mich den Ausklang einer Zeit dar, in die man einmal mit hochgespannten Hoffnungen und Erwartungen, auch auf dem Gebiet der Rechtspflege, hineingegangen war.“

Die Karriere Bodes hatte sich in den Jahren der NS-Herrschaft ganz nach seinen Wünschen entwickelt.

Er vermied alles, was seinem Aufstieg hätte hinderlich sein können, und steuerte sein Fortkommen zielgerecht.

Und alles spricht dafür, dass er persönlich aus seinem Amt als Danziger Generalstaatsanwalt große Befriedigung schöpfte.

1949 kehrte Bode aus russischer Kriegsgefangenschaft zurück, in die er 1945 als Oberleutnant in der „Festung Danzig“, wie es damals hieß, geraten war. Seine Funktion als Generalstaatsanwalt war vermutlich unbekannt geblieben, sonst hätte er wahrscheinlich die Gefangenschaft nicht überlebt.

Das Deutschland im Jahre 1949 war ihm fremd, trotzdem war es ihm möglich, innerhalb von sechs Wochen neun sogenannte "Persilscheine" für sein Entnazifizierungsverfahren zu beschaffen, in dem er als "Entlasteter" eingestuft wurde.²⁷ Persilscheine nannte man entlastende Zeugenberichte von Kameraden aus der NS-Zeit; Persil war ein Waschmittel.

Die Entnazifizierung war Voraussetzung, in den öffentlichen Dienst eingestellt zu werden.

Bode wurde am 1. April 1951 in den Bremer Justizdienst übernommen und war seit 1955 dort Senatspräsident und Vizepräsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts.²⁸

Auch sein Chef, Prof. Dr. Karl Arndt, blickte als SS-Angehöriger auf eine beachtliche Nazi-Karriere zurück.

So waren Präsident und Vizepräsident des altherwürdigen Bremer Gerichts über lange Jahre prominente Figuren der Nazi-Terrorjustiz.

In Bremen wurde Bode fast gleichlautend gut beurteilt, wie wir das aus Danzig kennen: „Hochqualifizierte Kraft und angenehmer Mitarbeiter mit einer weit über den Rahmen des üblichen hinausgehenden Arbeitsintensität“.

Im Jahr 1960 ging Bode in den Ruhestand. Mühelos bewältigte er den Übergang von einer Staatsform zur anderen. Er hatte nichts gegen die Diktatur und wohl auch nichts gegen den demokratischen Rechtsstaat. Er war im Umgang ein Technokrat.

1979 verstarb er im Alter von 84 Jahren.

19 Jahre lang genoss er eine satte Pension, während seine Opfer - so sie überlebten - meist an der Grenze des Existenzminimums darben.

Niemand wollte genauer hinsehen und stellte in diesen Jahren die naheliegende Frage: "Wie viele Leichen im wahrsten Sinne des Wortes muss eigentlich ein Generalstaatsanwalt des Nazi- Regimes im Keller haben?"

Vielmehr wurde er in den öffentlichen Dienst eingestellt, positiv beurteilt, gefördert und befördert, weil nicht wenige der dafür verantwortliche Justiz- und Ministerialbeamten eine ähnliche Nazikarriere wie Bode aufwiesen.

Hans-Werner Giesecke wurde 1949 von der Entnazifizierungskammer zunächst als "Mitläufer" eingestuft. Giesecke erhob Einspruch, woraufhin das Verfahren eingestellt worden ist.

Aufgrund falscher Angaben erreichte er die Übernahme in den hessischen Justizdienst.²⁹

So log er, insgesamt nur fünf Todesurteile überhaupt gefällt zu haben und nie mit Partisanenfällen befasst gewesen zu sein.

Die fünf Urteile stelle er so dar, dass wohl jedes Militärgericht der Welt zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen wäre.³⁰

Bis zu seiner vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand auf eigenen Antrag im Jahre 1971 - er wollte Syndikus einer Bank werden - erreichte er in Frankfurt/Main die Position eines Landgerichtsdirektors.

Das Militär blieb auch nach dem Krieg seine Leidenschaft, er leistete regelmäßig freiwillige Reserveübungen bei der Bundeswehr.

Auch gehörte er der "Vereinigung ehemaliger Wehrmachtsrichter" an, einem Kreis Ewiggestriger, die alte Zeiten verherrlichten.³¹
1971 verstarb er im Alter von 64 Jahren.

Der Lebensabend des Hobby-Seglers Bode wurde von dem gegen ihn laufenden Strafverfahren überschattet, zwei Söhne der Postverteidiger hatten 1960 und 1964 Anzeige wegen Mordes erstattet. Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen Dr. Bode wurden allerdings zwischen 1960 und 1976 in Bremen dreimal und in Lübeck sechsmal eingestellt.³²

Der Fall kann als Musterbeispiel strafrechtlicher Nichtverfolgung in die Justizgeschichte eingehen.

Die Methoden und Tricks, dieses Ziel zu erreichen, waren vielfältig und effektiv, so zum Beispiel durch die

> *Unterdrückung von Zeugenaussagen*

Polizeioberst Bethke hatte ausgesagt, dass der Angriff auf die Post ein polizeilicher Einsatz war, der unter seiner Leitung stand. General Eberhardt bestätigte dies in seiner Vernehmung, die Feldhaubitze habe er in Amtshilfe zur Verfügung gestellt, was der Gerichtsoffizier Giesecke vermittelt hatte. Das Geschütz wurde durch einen Berliner Bereitschaftspolizisten bedient.³³
Die Staatsanwaltschaften taten so, als gäbe es diese Zeugen nicht und werteten ausschließlich die Schutzbehauptungen von Bode und Giesecke, dass es sich bei den Angreifern um Militär gehandelt habe, denen ein Kombattantenstatus zustand, was zur Erfüllung des Freischärlertatbestandes und damit für die Rechtmäßigkeit des Urteils aus dem Jahre 1939 ausschlaggebend war.

Doch sind ein General und ein Oberst für die Justiz honorare Zeugen. Die verunsicherte Staatsanwaltschaft Bremen beauftragte deshalb einen Gerichtsassessor mit einem hausinternen Rechtsgutachten, in dem ausgesagt wurde, dass eine Verurteilung wegen Freischärlerei nicht hätte erfolgen dürfen. Das war für die Auftraggeber ein Eigentor. Kurzerhand verfügten sie die Stellungnahme zu den Handakten, die Wirkung war die gleiche, als hätten sie es in den Papierkorb geworfen. Allerdings machten sie den Fehler, diese Handakte ebenfalls an das Landesarchiv abzugeben, wo ich die Unterlagen fand.³⁴

> *Unterlassung von Ermittlungen*

war eine andere Methode der Nichtaufklärung, nämlich wesentliche Ermittlungen nicht zu tätigen oder wichtige Fragen in richterlichen bzw. staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen einfach nicht zu stellen.

So wurde der Schuldvorwurf gegen Personen, die am Gnadenverfahren der Postbeamten beteiligt waren, gar nicht überprüft, indem man sie weder als Beschuldigte noch als Zeugen in das Verfahren einbezog. Der Grund dafür könnte gewesen sein, dass der ehemalige Oberst Ernst Mantel inzwischen Richter am Bundesgerichtshof und der ehemalige Oberstleutnant Albrecht Radke mittlerweile Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz geworden waren.

> *Die Abstufung vom Beschuldigten zum Zeugen*

wurde zur Regel gemacht.

Kurt Bode galt als einziger Beschuldigter, selbst Hans-Werner Giesecke war immer nur "Zeuge".

> *Bewusst wurden juristische Bewertungen*

falsch vorgenommen.

Der Absatz 2 des Freischärler-Paragraphen fand in keiner staatsanwaltschaftlichen Einstellungsverfügung Erwähnung, wurde also genau so wie in der Nazi-Zeit ignoriert und todgeschwiegen.

Schließlich gab es noch die zynisch so bezeichnete

> *"biologische Verjährung"*

Man trat an wichtige Verdächtige so lange nicht heran, bis sie entweder verstorben waren oder aus Gesundheitsgründen nicht mehr als verhandlungsfähig galten. So verfuhr man mit einer Schlüsselfigur im Gnadenverfahren, mit dem ehemaligen Generalrichter Dr. Erich Lattmann.

Bode und Giesecke brauchten sich gar nicht darum bemühen, begünstigt zu werden, es geschah automatisch aus Gründen des Kastengeistes und aus Fürsorge gegenüber "alten Kameraden". In Vernehmungen wurden ihnen keine Vorhalte gemacht, Giesecke erhielt sogar vorher Kopien aus der Akte.

Die ermittelnden Staatsanwälte waren ihre besten Verteidiger, ein wahrlich paradoxes Rollenverständnis.

Es handelt sich um eine moralisch-verwerfliche Beihilfe und um eine strafrechtlich nicht fassbare Rechtsbeugung durch Juristen und Ministerialbeamte in den sechziger und siebziger Jahren,

Bodes Anklageschriften als Generalstaatsanwalt war schwarz auf weiß zu entnehmen, dass Menschen aus niedrigen Beweggründen wegen geringfügiger Vergehen ermordet wurden. Rassenhass beziehungsweise die angenommene Überlegenheit der eigenen Rasse bestimmten die Tonlage der amtlichen Schriftsätze.

Doch mit dem von der bundesrepublikanischen Rechtspolitik anerkannten Grundsatz des Gesetzespositivismus konnten sich die akademisch gebildeten Mordgesellen in der Nachkriegszeit entlasten und neue Karrieren aufbauen. Sie hatten ja „nur“ das geltende Recht angewandt.

Als ich die juristische Seite der Geschehnisse recherchierte, war der Unrechtscharakter des NS-Militärstrafprozesses und der 38 Todesurteile so offenkundig, dass die Arbeit an diesem Buch von dem Wunsch begleitet wurde: Da darf nicht das letzte Wort gesprochen sein.

Nach einer unbürokratischen und kooperativen Beratung durch das Bundesjustizministerium, wie man eigentlich ein Wiederaufnahmeverfahren formell in Gang setzt,

vereinbarte ich mit polnischen Angehörigen der Postbeamten beim Bundesgerichtshof (BGH) in Karlsruhe die Wiederaufnahme des Prozesses zu beantragen.

Der 2. Strafsenat des BGH entschied am 23. Dezember 1994 nach Anhörung des Generalbundesanwalts, die Untersuchung und Entscheidung der Sache dem Landgericht Lübeck zu übertragen.³⁵

So wurde die Staatsanwaltschaft Lübeck erneut zuständig, die in den Jahren 1962 bis 1976 durch sechsfache Einstellungen des Ermittlungsverfahrens eine Strafverfolgung des Richters Bode und des Anklägers Giesecke sowie weiterer Gehilfen verhindert hatte.

Ich befürchtete, dass mit dieser Entscheidung ein Präjudiz verbunden sein könnte und wurde jedoch eines Besseren belehrt.

Der entscheidende Durchbruch erfolgte mit dem Antrag des Lübecker Oberstaatsanwaltes Günter Möller vom 12. Dezember 1996, das Urteil aufzuheben und die Verurteilten freizusprechen.³⁶

In der Begründung folgte die Staatsanwaltschaft der juristischen Bewertung, die ich in meinem Buch vorgestellt hatte – das „amtlich beschafft wurde“ – wie es im Beamtendeutsch formuliert wurde.

Mit diesem Antrag hat sich die Lübecker Strafverfolgungsbehörde eindeutig von ihren Vorgängern distanziert, die in das NS-Regime verstrickte Berufskollegen begünstigten.

Für die abschließende Entscheidung war die III. Große Strafkammer des Landgerichts Lübeck zuständig.³⁷

Die drei Richter sprachen durch Beschluss vom 25. Mai 1998 alle ehemaligen Angeklagten posthum frei und hoben das Unrechtsurteil auf.

In der Begründung rügt das Gericht nicht nur formelle Rechtsverletzungen, sondern bringt eindeutig zum Ausdruck, dass sich der Vorsitzende Richter des Feldkriegsgerichts, Dr. Kurt Bode, einer strafbaren Verletzung seiner Amtspflichten und damit der Rechtsbeugung schuldig gemacht hat, weil er eine Verurteilung der Postverteidiger "um jeden Preis" im Auge hatte. In dem Urteil wird nicht angesprochen, weil es für einen Juristen selbstverständlich ist, dass sich damit Richter Bode im Umkehrschluss der Erfüllung des Mordtatbestandes „aus niedrigen Beweggründen“ und Ankläger Dr. Hans-Werner Giesecke der Beihilfe zum Mord schuldig gemacht hatten.

Auch billigte das Gericht den Angehörigen ausdrücklich Anspruch auf Entschädigung aus der Staatskasse zu.

Im Gegensatz zu dieser eindeutigen gerichtlichen Verfügung erklärte der in Danzig auf das Urteil angesprochene deutsche Bundeskanzler Gerhard Schröder im April 1999, dass er zwar eine moralische Verpflichtung sehe, jedoch bestünde für die Entschädigung in Deutschland keine Rechtsgrundlage.

Die Konsequenz dieser politischen Einschätzung, die die rechtsetzende Wirkung eines rechtskräftigen Justizurteils einfach ignorierte, bestand darin, dass die polnischen Post-Angehörigen im September 1999 bei dem Landgericht Köln eine Zivilklage einreichten in einer Angelegenheit, die bereits in einer Strafsache entschieden war. Hintergrund des Politikums war die Befürchtung der Ministerialbürokratie, dass ein Präzedenzfall geschaffen würde.

Am 30. Dezember 1999 erkannte die 6. Zivilkammer des Landgerichts Köln einen Entschädigungsanspruch an, weil der rechtskräftige Beschluss des Landgerichts Lübeck eine bindende Wirkung habe. Nun schien alles auf einem guten Weg und nach 60 Jahren doch noch eine angemessene finanzielle Zuwendung zu erwarten sein.

Das Gericht forderte die dafür zuständige Oberfinanzdirektion Köln auf, zur Höhe des Entschädigungsanspruchs Stellung zu nehmen, die das kategorisch und mit haarsträubenden Begründungen ablehnte.

Der Ton des Schreibens strotzte von einer unfassbaren Gefühls- und Instinktlosigkeit. Der Antrag sei nicht fristgerecht und damit ein Anspruch erloschen. Ein Antrag könne auch nicht pauschal erfolgen, sondern erfordere eine empfangsbedürftige Willenserklärung jedes Einzelnen. Es ist nicht von einem Mordopfer die Rede, sondern „vom Polen Krause“. Die Besoldungsgruppen der Postbeamten seien nicht zuzuordnen, die Bedürftigkeit einer Klägerin werde bestritten und da die Lebenserwartung von Männern 75 Jahre betrage, bestehe seit langem kein Anspruch mehr auf Schadenersatz in Form entgangenen Unterhalts. Mit anderen Worten: Die Mordopfer wären ja auch so schon tot. Außerdem habe die Regierung der Volksrepublik Polen 1953 gegenüber ganz Deutschland auf Reparationen verzichtet.³⁸

In einem offenen Brief bat ich den Bundesfinanzminister Hans Eichel, als Dienstherr der OFD diese zu zügeln.³⁹

Der Rechtsstreit lief nunmehr darauf hinaus, dass es mehrerer Instanzen bedurft hätte, eine abschließende Entscheidung zu erreichen. Die meisten betagten Klägerinnen und Kläger hätten das Ende nicht mehr erlebt, zwei der Witwen waren bereits über 90 Jahre alt und eine dritte 1999 verstorben.

Es drängt sich die Analogie auf, dass erneut eine „biologische Verjähmung“ ins Kalkül gezogen wurde, die schon einmal im Nachkriegsdeutschland zugunsten von Nazi-Unrecht angewendet wurde.

In dieser Phase bat ich Günter Grass um Unterstützung, der mir schrieb: „Ich habe gemeinsam mit dem Rechtsanwalt des Rowohlt-Verlages einen Brief an den Bundeskanzler und an Finanzminister Eichel gerichtet. Eichel hat mir brieflich und telefonisch zugesichert, in der Angelegenheit der Hinterbliebenen der polnischen Postbeamten tätig zu werden.“⁴⁰

Es kam daraufhin zu einem Vergleich, der allerdings zur Bedingung machte, dass die Geschädigten allesamt zustimmten.

Das finanzielle Angebot der Bundesregierung, jede Tochter bzw. jeden Sohn der ermordeten Postbeamten mit 5000 DM und die beiden Ehefrauen mit 10 000 DM abzuspeisen, war niemals ein Ausgleich oder ein Schmerzensgeld für einen Mord.⁴¹

Auf uns Deutsche beschämende Weise haben die polnischen Opferfamilien jedoch den Betrag als eine symbolische Geste akzeptiert.

Durch juristische Spitzfindigkeiten und kleinliches finanzielles Feilschen wurde eine Chance vertan, mit einer politischen Geste Nazi-Unrecht - das ja nicht wirklich wiedergutzumachen war - großzügig zu regeln, und über die Grenzen hinweg Wunden zu heilen.

Zwei Urteile haben Rechtsgeschichte geschrieben:

Das Urteil des Danziger Feldkriegsgerichts gilt als das erste Militärgerichtsurteil des Zweiten Weltkriegs.

Und das Urteil des Lübecker Landgerichts ist

in Verbindung mit der Feststellung einer bindenden Wirkung durch die Kölner Zivilkammer

das letzte in einem Wiederaufnahmeverfahren eines NS-Unrechtsprozesses, weil kurz danach die pauschale Aufhebung von Urteilen der Nazi-Justiz in Kraft trat. Dieses Gesetz klammert Wiedergutmachungen aus.⁴²

Das Thema einer Wiedergutmachung durch Deutschland ist heutzutage erneut auf der Tagesordnung der politischen Agenda. Die moralische Haltung deutscher Spitzenpolitiker, dies stelle ich zu meiner Befriedigung fest, ist eindeutig:

Bundeskanzlerin Angela Merkel übernahm am 1. September 2009 auf der Westerplatte die Verantwortung dafür, dass Deutschland den Krieg entfesselte und unermessliches Leid über die Völker gebracht habe, besonders über Polen, wie sie sagte.

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier bekannte sich am 1. September 2019 in Wilun zur deutschen Kriegsschuld und bat Polen um Vergebung.

Bundesaußenminister Heiko Maas sagte am 31. August 2019 in Warschau am Denkmal des Ghetto-Aufstandes: „Für das, was Polen von Deutschen und im deutschen Namen angetan wurde, kann man nur tiefe Scham empfinden.“

Im Gegensatz zu diesen eindeutigen Erklärungen lehnt allerdings die derzeitige Große Koalition, welche die Regierung bildet, Reparationsforderungen der Länder Polen, Namibia, Italien und Griechenland ab, weil dafür kein Rechtsanspruch bestehe.

Deutschland hat Polen völkerrechtswidrig überfallen und millionenfaches Leid und Zerstörung angerichtet. Dem polnischen Volk wurde das Lebensrecht abgesprochen. Auf diesem Hintergrund kann meines Erachtens die deutsche Regierung berechnete polnische Reparationsforderungen nicht ignorieren und muss sich damit auseinandersetzen.

¹ Dieter Schenk: Die Post von Danzig. Geschichte eines deutschen Justizmordes, Reinbek 1995.

² Dieter Schenk: Poczta Polska w Gdansk. Dzieje pewnego niemieckiego zaborstwa sadowego, Gdansk 1999.

vgl. Rede des Verfassers am 11.6.1999 aus Anlass der Präsentation der polnischen Ausgabe am 11.6.1999 im Arthushof Danzig u. am 14.6.1999 in der Universitätshauptbibliothek Lodz

³ Brief Günter Grass an den Verfasser v. 26.10.1994.

⁴ Ein eindrücklicher polnischer Spielfilm von Damian Wenta „Obroncy Poczty“ (Verteidigung der Post) hat am 29.10.2019 in Gdansk Premiere.

⁵ 2. Polizeirevier: „Geheimer Angriffsplan für die polnische Post“ v. 3.7.1939, dokumentiert im Museum Polnische Post Gdansk.

Privatarchiv Olga Flisykowska-Kledzik: Kopie der Vernehmung Alfons Flisykowski, Anführer der Postverteidiger, nach dessen Festnahme.

Zeitzeugenberichte: Olga Flisykowska-Kledzik, Stefania Koziarowska, Arkadiusz Binnebesel als Mitglieder des Angehörigen-Komitees der ermordeten Postbeamten; Experten-Interview des Militärhistorikers Dr. Konrad Ciechanowski

⁶ Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltungen Ludwigsburg, 203 AR IV/129.

Staatsanwaltschaft Lübeck Az.2 Js 394/66 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz in: Landesarchiv Schleswig Abt. 352, Band II, S. 121, 277, 279 Vernehmung Giesecke am 25.11.1960 u. 8.7.1970; schriftliche Äußerung Bode Band II S. 248ff., 276.

⁷ Der Hauptprozess fand am 8.9.1939 gegen 28 Postverteidiger statt, die als verhandlungsfähig galten. Am 29.9.1939 wurden 10 weitere Angeklagte, die bis dahin wegen ihrer Brandverletzungen im Krankenhaus lagen, in einem zweiten Prozess ebenfalls als Freischärler zum Tode verurteilt.

⁸ Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, S. 1455 v. 26.8.1939

⁹ Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, S. 1547 v. 1.9.1939

¹⁰ Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, S. 2232 v. 14.11.1939

¹¹ Reichsgesetzblatt 1939, Teil I, S. 1457 v. 17.8.1938

¹² Staatsanwaltschaft Lübeck Az.2 Js 394/66 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz, Band II, Seite 386; Band IV S. 15, 91-100 Vernehmung Bode v. 18.6.1970; Zeugenvernehmungen Band I S. 180-243, Band III S.131-154, Band VII S. 1-3; Ablauf des Angriffs und der Kampfhandlungen Band IV, S. 126-130, 137, 170-174, Kriegstagebuch Nr. 1 auszugsweise, Band II, S. 383-386.

Wissenschaftl. Archiv (Archiwum Panstwowe) Gdansk, Sign. 1299/475; 477-479; 481, 484, 487; 2384/832/8726; I/268,1; I 96/590/591; I 96 B, 3538, 3539; 96/3069

¹³ Staatsanwaltschaft Lübeck Az.2 Js 394/66 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz in: Band II, Seite 273, Band IV S. 47

Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, RH 53-20, Band 13, S. 21

¹⁴ Die Exhumierung ist im Museum Polnische Post Gdansk dokumentiert.

¹⁵ Berichte von Zeitzeugen in: Dieter Schenk: Die Post von Danzig, Kapitel 9, S. 132-144 u. 256-258

¹⁶ Bibliothek der Polnischen Akademie der Wissenschaften Gdansk: „Danziger Vorpostens“, Jahrgang 1939.

¹⁷ Magazin „M“ 12/1969, Bericht und Dokumentation von Michael Naumann, S. 100 ff.

vgl. Michael Naumann: Glück gehabt (Autobiographie), Hamburg 2017

¹⁸ Bundesarchiv Koblenz, B 3613, 576/59, Personalakte Bode (Reichsjustizministerium).

¹⁹ Landesarchiv Schleswig, Abt. 352, Nr. 1211-1221, Band IV, S. 32

²⁰ Bundesarchiv – Zwischenarchiv Dahlwitz-Hoppegarten, Sign. III g 22, IV g 22, IV g 7 (Gerichtsakten RJM 1942, 1943, 1944, 1945)

²¹ vgl. Manfred Messerschmidt/Fritz Wüllner: Die Wehrmachtsjustiz im Dienste des Nationalsozialismus, Baden-Baden 1987.

-
- ²² Bundesarchiv-Militärarchiv Freiburg, Bestand RH 19, 20, 26, 53;
- ²³ Bundesarchiv Aachen –Zentralnachweisstelle-, H 2-32042, Personalakte Giesecke.
Bundesarchiv Potsdam- Militärisches Zwischenarchiv -, W-10, 1663, Personalakte Giesecke.
Thüringisches Hauptstaatsarchiv Weimar, PA Justiz G-368, Personalakte Giesecke.
- ²⁴ Bundesarchiv – Militärarchiv Freiburg , RH 53-20/9-10, 12-13; RH 26-60/85, 88, 89, 60, 66, 1; RH 26-999/7, RH 261007/28, 33
- ²⁵ vgl. Ingo Müller: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz, München 1987; Bundesjustizministerium: Im Namen des Deutschen Volkes. Justiz u. Nationalsozialismus. Katalog zur Ausstellung des BMJ, Köln 1989; Manfred Görtemaker/Christoph Safferling (Hg.): Die Akte Rosenberg. Das Bundesministerium der Justiz und die NS-Vergangenheit – eine Bestandsaufnahme, München 2016
- ²⁶ Bundesarchiv Koblenz, R 22, Nr. 1320.
- ²⁷ Landesarchiv Schleswig, Abt. 460.15 Nr. 299, Entnazifizierungsakte Bode
- ²⁸ Landesarchiv Bremen, 4,74-1, Personalakte Bode
- ²⁹ Hessisches Justizministerium Wiesbaden, Az. Ip G 230, Personalakte Giesecke.
- ³⁰ Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, Entnazifizierungsakte Giesecke.
- ³¹ Archiv Geschichtswerkstatt Marburg: Sammlung der Rundschreiben über die Treffen ehemaliger Wehrmachtsrichter.
- ³² Staatsanwaltschaft Lübeck Az.2 Js 394/66 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz in: Landesarchiv Schleswig Abt. 352, Nr. 1211-1221, Einstellungsbescheide Band II S, 389-391, Band IV S. 126-141, Band V S. 30-30R.
Staatsanwaltschaft Bremen Az. 10a Js 87/60 gegen Bode wegen Mordes z.N. Kazimir R., Einstellungsverfügung Band I, S. 37, Band II, S. 289-295, 297-301, 326-330, 340-341, 344-350.
Zentrale Stelle Ludwigsburg, 203 AR/64 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz.
Archiv der Hauptkommission zur Verfolgung der NS-Verbrechen, Warszawa, NTN 219-104, Prozessakten Polnisches Nationalgericht Albert Forster.
- ³³ Staatsanwaltschaft Lübeck Az.2 Js 394/66 gegen Bode wegen Mordes z.N. Fuz, Band II, S. 276, Band III, S. 17.
- ³⁴ Staatsanwaltschaft Bremen Az. 10a Js 87/60 gegen Bode wegen Mordes z.N. Kazimir R., Handakte S. 25ff.
- ³⁵ Beschluss BGH, Az. 2 ARs 400/94, v. 23.12.1994
- ³⁶ StA Lübeck, 702 Js 30000/95, v. 12.12.1996
- ³⁷ LG Lübeck, Az. 3 AR 1/98, siehe Neue Juristische Wochenschrift 37/1998, S. 2685-2688.
- ³⁸ Stellungnahme OFD v. 10.4.2000
- ³⁹ Schreiben des Verfassers v. 23.5.2000
- ⁴⁰ Brief Günter Grass an den Verfasser v. 8.6.2000.
- ⁴¹ vgl. Süddeutsche Zeitung „Späte Entschädigung“ v. 27.10.2000. In dem Artikel wird erwähnt, dass die Gazeta Wyborcza zu einer Spendensammlung für die Hinterbliebenen aufrief, damals seien umgerechnet 60 000 DM eingegangen.
- ⁴² Gesetz zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile v. 25. Mai 1990, vgl. Klaus-Detlev Godau-Schüttke: Demokratische Justiz oder Justiz in der Demokratie? Reflektionen über die bundesrepublikanische Justiz 50 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, in: Justizministerialblatt für Schleswig-Holstein, Kiel Sept. 1995